

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

Zweiter Senat  
- Der Vorsitzende -

- 2 BvR 1368/16 -  
- 2 BvR 1444/16 -  
- 2 BvR 1482/16 -  
- 2 BvR 1823/16 -  
- 2 BvE 3/16 -

Karlsruhe, 21. September 2016  
Durchwahl 9101-408

---

(Bei Antwort bitte angeben)

---

Bundesverfassungsgericht - Postfach 1771 - 76006 Karlsruhe

---

Herrn Professor  
Dr. Bernhard Kempen



**vorab per Fax:**  
02228 913293

**Terminsladung**

In den Verfahren  
über  
den Erlass einer einstweiligen Anordnung

I. Verfassungsbeschwerde

des Herrn Prof. Dr. rer. nat. Klaus B u c h n e r ,



- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider,



- gegen
1. eine Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland durch das zuständige Regierungsmitglied zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) und deren Zustimmung zur vorläufigen Anwendung dieses Abkommens im Rat der Europäischen Union,
  2. für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht erkennt, dass die Beschlüsse des Rates der Europäischen Union nicht der Zu-

Dienstgebäude: Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe  
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe  
Telefon 0721/9101-0 - Telefax 0721/9101-382

stimmung aller Mitgliedstaaten und damit auch der Zustimmung Deutschlands bedürfen, gegen das Unterlassen der Bundesregierung, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verabschiedung des Abkommens der Europäischen Union mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens durch Beschluss des Rates der Europäischen Union zu verhindern, insbesondere eine Staatenklage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Europäische Union zur Klärung der Vertragswidrigkeit des Abkommens der Europäischen Union mit Kanada, CETA, und auch dessen vorläufige Anwendbarkeit zu betreiben

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

**- 2 BvR 1368/16 -**,

## II. Verfassungsbeschwerden

1. der Frau Marianne Grimmenstein-Balas,

[REDACTED]

sowie einer Vielzahl weiterer Beschwerdeführer

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Andreas Fisahn,

[REDACTED]

- gegen
1. die Zustimmung zum CETA-Vertrag durch die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union oder im Europäischen Rat,
  2. hilfsweise die Zustimmung der Europäischen Union zum CETA-Vertrag,
  3. die Zustimmung des Bundestages zum CETA-Vertrag

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

**- 2 BvR 1444/16 -**,

## III. Verfassungsbeschwerden

1. des Herrn Jan van Aken,

[REDACTED]

sowie 62 weiterer Beschwerdeführer

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M.,

[REDACTED]

- gegen
1. die Nichtablehnung der durch die Kommission beantragten Annahme des CETA sowie die ebenfalls beantragte Autorisierung des Ratspräsidenten zum Abschluss des CETA im Namen der EU durch den Deutschen Vertreter im Rat der EU,
  2. die Nichtablehnung der durch die Kommission beantragten vorläufigen Anwendung des CETA im Namen der EU durch den Deutschen Vertreter im Rat der EU

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

**- 2 BvR 1482/16 -**,

#### IV. Verfassungsbeschwerden

1. des Herrn Roman Huber,  
[REDACTED]

2. des Herrn Thilo Bode,  
[REDACTED]

3. des Herrn Dr. Felix Kolb,  
[REDACTED]

sowie weitere 125.044 Beschwerdeführer

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Bernhard Kempen,  
[REDACTED]

gegen die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur Unterzeichnung, zum Abschluss und zur vorläufigen Anwendung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (CETA) bzw. gegen die Nichtablehnung dieser Ratsbeschlüsse durch den deutschen Vertreter im Rat

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

**- 2 BvR 1823/16 -**,

sowie

#### V. Antrag, im Organstreitverfahren festzustellen, dass die Antragsgegnerin

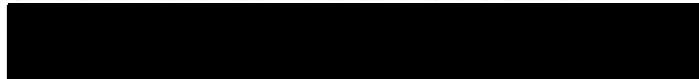
1. mit der Nichtablehnung der durch die Kommission beantragten Annahme des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) sowie der ebenfalls beantragten Autorisierung des Ratspräsidenten zum Abschluss

des CETA im Namen der EU durch den Deutschen Vertreter im Rat der EU das Grundgesetz und Europarecht und dadurch Rechte des Deutschen Bundestages verletzt,

2. mit der Nichtablehnung der durch die Kommission beantragten vorläufigen Anwendung des CETA im Namen der EU durch den Deutschen Vertreter im Rat der EU das Grundgesetz und Europarecht und dadurch Rechte des Deutschen Bundestages verletzt

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag,  
vertreten durch die Fraktionsvorsitzenden



- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M.,



Antragsgegner: Bundesregierung,  
vertreten durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel,  
Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin,

- 2 BvE 3/16 -

hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts Termin zur mündlichen  
Verhandlung anberaumt auf

**Mittwoch, den 12. Oktober 2016, 10:00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts, Schloßbezirk 3, Karlsruhe.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Eine Vorbesprechung mit den Verfahrensbevollmächtigten findet statt am

**Mittwoch, den 12. Oktober 2016, 9:00 Uhr,**

im Plenarsaal des Bundesverfassungsgerichts, Schloßbezirk 3, Karlsruhe.

Mit Blick auf die vorgesehene Sitzung des Rates der Europäischen Union Ende Oktober 2016 strebt der Senat an, sein Urteil in den Verfahren über die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG am

**Donnerstag, den 13. Oktober 2016, 10:00 Uhr,**

zu verkünden.

Zu diesem Termin werden Sie ebenfalls bereits jetzt geladen.

Es wird gebeten, die Namen der teilnehmenden Personen zu beiden Terminen bis spätestens **4. Oktober 2016** mitzuteilen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Sitzungssaal nur ein begrenztes Platzangebot zur Verfügung steht. Wenn die Zahl der Anmeldungen die vorhandene Kapazität übersteigen sollte, wird - in Absprache mit den Verfahrensbeteiligten - eine Kontingentierung erfolgen.

Prof. Dr. Andreas Voßkuhle  
Präsident

Beglaubigt

(Unser)  
Regierungsinspektor



**Verhandlungsgliederung**  
für die mündliche Verhandlung  
des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts  
am 12. Oktober 2016

- A. Einführende Stellungnahmen (je 5-10 Minuten)
  
- B. Beschlussvorlagen (COM<2016> 443, COM<2016> 444, COM<2016> 470)
  - I. Inhalt der vorgesehenen Beschlüsse und Rechtsnatur des Abkommens
  
  - II. Weiteres Verfahren
    - Unterzeichnung, Annahme, vorläufige Anwendung
    - Ratifikation in den Mitgliedstaaten
  
- C. Zulässigkeit der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, § 32 BVerfGG
  
- D. Begründetheit der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, § 32 BVerfGG
  - I. Hauptsache nicht von vornherein unzulässig
    - Gegenwärtigkeit, Unmittelbarkeit
    - Art. 38 Abs. 1 GG
  
  - II. Hauptsache nicht offensichtlich unbegründet
    - 1. Ultra-vires-Akte
      - Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich von CETA-E
      - Weiterübertragung von Hoheitsrechten auf das Gerichts- und Ausschusssystem

2. Beeinträchtigung der Verfassungsidentität

- Verfehlung grundlegender demokratischer Anforderungen infolge der Regelungsbefugnisse des CETA-Ausschusssystem

III. Folgenabwägung

- Reichweite der vorläufigen Anwendung
- Beendigung der vorläufigen Anwendung (Art. 30.7 Abs. 3 Buchstabe c CETA-E)

E. Abschließende Stellungnahmen

**Liste der zur mündlichen Verhandlung  
des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts  
am 12. Oktober 2016 in den Verfahren  
- 2 BvR 1368/16 -, - 2 BvR 1444/16 -, - 2 BvR 1482/16 -, - 2 BvR 1823/16 -  
und - 2 BvE 3/16 -  
geladenen beziehungsweise benachrichtigten Beteiligten**

A. Terminladung haben erhalten:

I. Verfahrensbeteiligte

1. Herr Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider
2. Herr Dr. Andreas Fisahn
3. Herr Dr. Bernhard Kempen
4. Herr Dr. Andreas Fischer-Lescano LL.M.
5. Herr Dr. Franz C. Mayer

B. Terminsnachricht haben erhalten:

1. Bundespräsident
2. Deutscher Bundestag
3. Bundesrat
4. Bundesregierung
  - a) Bundesministerium für Justiz
  - b) Bundesministerium des Inneren
  - c) Bundesministerium der Justiz
  - d) Auswärtiges Amt
  - e) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie